

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 25** **München, den 28. November** **2008**

---

| Datum      | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 12.11.2008 | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung . . . . .<br>215-2-11-I   | 898   |
| 13.11.2008 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts . . . . .<br>2330-4-I  | 899   |
| 14.11.2008 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz . . . . .<br>300-3-1-J   | 900   |
| 17.11.2008 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden . . . . .<br>215-2-1-I  | 901   |
| 17.11.2008 | Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) . . . . .<br>2230-3-1-1-UK   | 902   |
| –          | Berichtigung der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsober-<br>schulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590) . .<br>2236-7-1-UK | 906   |
| –          | Berichtigung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volkss-<br>schulordnung – F, VSO–F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731) . . . . .<br>2233-2-1-UK                         | 907   |

---

215-2-11-I

## **Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung**

**Vom 12. November 2008**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl S. 988), werden die Worte „0,650 Euro“ durch die Worte „0,66 Euro“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 12. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2330-4-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts**

**Vom 13. November 2008**

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 22 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, BayRS 2330-3-I)  
das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
2. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I)  
das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl S. 326, BayRS 2330-4-I), geändert durch Verordnung vom 28. August 2007 (GVBl S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden nach Nr. 2 ein Komma und folgende Nr. 3 angefügt:  
„3. Art. 22 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, BayRS 2330-3-I)  
das Bayerische Staatsministerium der Finanzen“.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. bei bis zum 31. Dezember 2008 zugeflossenen Kapitalerträgen der nach § 20 Abs. 4 EStG in der bis zum 17. August 2007 geltenden Fassung steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),“.

3. Dem § 4 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Wohnungsfürsorgemittel des Freistaates Bayern im Sinn von § 87a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die vor dem 1. Januar 1960 bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von höchstens 7 v. H. jährlich zu verzinsen, wenn das Staatsministerium der Finanzen dies anordnet. <sup>2</sup>Wohnungsfürsorgemittel des Freistaates Bayern im Sinn von § 87a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1968 bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von höchstens 6 v. H. jährlich zu verzinsen, wenn das Staatsministerium der Finanzen dies anordnet.“

(10) Die darlehensverwaltende Stelle unterrichtet den Darlehensschuldner gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zinserhöhung nach Abs. 9 auch über die Ausschlussfrist nach Abs. 5 und über eine etwaige Begrenzung der Zinserhöhung zur sozial vertraglichen Umsetzung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 13. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

300-3-1-J

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

**Vom 14. November 2008**

Auf Grund von § 55 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2122), § 246 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 142 Abs. 5 Satz 5, § 249 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2026), in Verbindung mit § 3 Nrn. 3 und 7 und § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl S. 986), wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift der Verordnung werden nach

den Worten „Staatsministeriums der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

2. In § 10a werden die Worte „§ 55 Abs. 2“ durch die Worte „§ 55 Abs. 2 Satz 1“ und die Worte „zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)“, durch die Worte „zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2122)“, ersetzt.
3. In § 15a werden vor den Worten „und § 36 Satz 1 VAG“ die Worte „, soweit der Rechtsstreit Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betrifft,“ eingefügt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 14. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

215-2-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Verhütung von Bränden**

**Vom 17. November 2008**

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 28 Satz 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB – (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2006 (GVBl S. 823), wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 17. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2230-3-1-1-UK

## Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV)

Vom 17. November 2008

Auf Grund des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

#### Schulbücher

(1) <sup>1</sup>Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern.

<sup>2</sup>Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. <sup>3</sup>Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch die Schülerinnen und Schüler vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Als Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Abs. 1, denen sie im Übrigen entsprechen, dadurch abweichen, dass sie eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten, oder Fachbücher sind, die für den Unterricht in einzelnen Fächern verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt. <sup>2</sup>Schulbücher im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen, eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Atlanten, Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartigen Aufgabenstellung zur Texterschließung.

(3) Als Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1

Satz 1 BayEUG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die die allgemeinen Grundlagen und zentralen Intentionen der Seminare in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums beinhalten.

(4) Als Schulbücher gelten bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und für Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind, auch fototechnische Umdrucke (insbesondere Vergrößerungen) aus zugelassenen Schulbüchern; die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

### § 2

#### Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind von Verlagen hergestellte Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffs zur Erreichung des Lernziels beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autorinnen und Autoren verfasst und nicht näher erläutert sind.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Lernmittel im Sinn der §§ 1 und 2 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag in seinem Geschäftsbereich zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

(2) Lernmittel, die der Begleitung des Wissenschaftspropädeutischen Seminars und des Projektseminars zur Studien- und Berufsorientierung in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums dienen, werden zugelassen, wenn sie die in Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### § 4

##### Zulassungsantrag

(1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist der Verlag des Lernmittels. <sup>2</sup>Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Er muss das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. <sup>2</sup>Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels oder ein vollständiges und geheftetes Manuskript in Farbdruck, sofern das Lernmittel in Farbdruck erscheinen soll.

#### § 5

##### Prüfungsverfahren

(1) Die eingereichten Prüfstücke werden in der Regel von zwei Sachverständigen begutachtet, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgewählt und bestellt werden.

(2) Lernmittel für das Fach Religionslehre werden vom Verlag der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat.

#### § 6

##### Zulassungsbescheid

<sup>1</sup>Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Antragsteller. <sup>2</sup>Sie gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Verordnung auch als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

#### § 7

##### Belegstücke

<sup>1</sup>Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. <sup>2</sup>Sie oder er hat gleichzeitig zu versichern, dass

die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

#### § 8

##### Öffentliche Bekanntgabe

(1) Die Zulassung eines Lernmittels im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird im Gesamtverzeichnis der Lernmittel auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter der Adresse [www.stmuk.bayern.de](http://www.stmuk.bayern.de) mit dem Datum der Zulassung regelmäßig veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Als Veröffentlichung der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt, wenn ein Lernmittel in dem Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird. <sup>2</sup>Soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt der Löschung aus dem Gesamtverzeichnis noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, soweit sie noch dem geltenden Lehrplan bzw. den allgemeinen Intentionen der Seminare entsprechen.

#### § 9

##### Verfahren bei Neuauflagen

(1) <sup>1</sup>Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber der Anzeigenden oder dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihr bzw. ihm nicht innerhalb von sechs Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

#### § 10

##### Zulassung für Schulversuche und zur Erprobung

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Schulversuchen oder aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, können Schulen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus die befristete Verwendung weiterer Lernmittel beantragen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die in § 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

#### § 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln

(ZLV) vom 13. September 2000 (GVBl S. 739, BayRS 2230-3-1-1-UK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. August 2005 (GVBl S. 464), außer Kraft.

München, den 17. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister



**Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen**

1. Als Zulassung zum Gebrauch an Förderschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an den entsprechenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen.
2. Als Zulassung zum Gebrauch an Wirtschaftsschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
  - Realschulen.
3. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulen besonderer Art (integriert) in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Hauptschulen
  - Realschulen
  - Gymnasien.
4. Als Zulassung zum Gebrauch an Abendreal-schulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen. Für das Fach Sozial-lehre gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im Fach Sozialkunde.
5. Als Zulassung zum Gebrauch an Abendgymna-sien und Kollegs gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
6. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förde-rung.
7. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachs-chulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.
8. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachs-chulen, die einen mittleren Schulabschluss voraus-setzen, gilt auch die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachoberschulen.
9. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachschulen in den Fächern Deutsch, Deutsch und Kommuni-kation, Sozialkunde/Staatsbürgerkunde, Mathe-matik, Religionslehre und Ethik gilt die Zulas-sung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Fachoberschulen
  - Berufsoberschulen.
10. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachakademien gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Ge-brauch an
  - Gymnasien
  - Fachoberschulen
  - Berufsoberschulen
  - zweijährigen Fachschulen.
11. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachoberschul-en gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Berufsoberschulen
  - Gymnasien
  - Abendgymnasien
  - Kollegs.
12. Als Zulassung zum Gebrauch im Vorkurs der Berufsoberschule gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10
  - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10.
13. Als Zulassung zum Gebrauch in der Vorklasse an Berufsoberschulen (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG) gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Ge-brauch an
  - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10
  - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10
  - Wirtschaftsschulen für die Jahrgangsstufe 10.
14. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsoberschul-en gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Ge-brauch an
  - Fachoberschulen
  - Gymnasien
  - Abendgymnasien
  - Kollegs.
15. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachs-chulen für Musik gilt die Zulassung eines Lernmit-tels zum Gebrauch an beruflichen Schulen in den Fächern Deutsch/Deutsch und Kommunikation, Sozialkunde/Staatsbürgerkunde, Religionslehre, Ethik und Englisch.
16. Als Zulassung zum Gebrauch in allen Ausbil-dungsrichtungen der Berufsfachschulen des Ge-sundheitswesens gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an einer dieser Ausbil-dungsrichtungen.
17. Als Zulassung zum Gebrauch in Praxisklassen an Hauptschulen gilt die Zulassung eines Lernmit-tels zum Gebrauch an Volksschulen zur sonder-pädagogischen Förderung mit dem Förder-schwerpunkt Lernen in der jeweils entsprechen-ten Jahrgangsstufe.

2236-7-1-UK

**Berichtigung**

Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, BayRS 2236-7-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „Abs. 2“ zu streichen.
2. In § 18 Abs. 2 ist die Satznummerierung „1“ zu streichen.
3. In § 20 Abs. 5 Satz 2 sind die Worte „§ 5 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 5 Nr. 3“ zu ersetzen.
4. In Anlage 1 Buchst. B) Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege muss es im Fach Wirtschaftsinformatik oder Französisch (fortgeführt) statt „ – 4<sup>7)</sup> 6<sup>7)</sup> 5“ richtig „ – 2 2 3“ heißen.
5. In Anlage 2 Fußnote 2 sind richtigerweise die beiden letzten Zeilen auszurücken.
6. In Anlage 7 ist in der Zeile „Durchschnitt nach Noten (SN):“ den Worten „Summe der Punktzahlen der Fächer“ ein „\*“ anzufügen.

München, den 29. Oktober 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Josef E r h a r d , Ministerialdirektor

2233-2-1-UK

**Berichtigung**

Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO–F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, BayRS 2233-2-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht ist bei Anlage 12 nach dem Wort „Sprache“ ein Komma einzufügen.
2. Dem § 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 ist die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ bzw. „<sup>2</sup>“ voranzustellen.
3. In § 20 Abs. 1 ist das Wort „individuellem“ durch das Wort „individuellen“ zu ersetzen.
4. § 22 ist wie folgt zu ändern:
  - a) Dem Abs. 2 Satz 5 ist die Satznummerierung „<sup>5</sup>“ voranzustellen.
  - b) Dem Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 ist die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ bzw. „<sup>2</sup>“ voranzustellen.
5. In § 34 Abs. 1 ist die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ zu streichen.
6. § 56 ist wie folgt zu ändern:
  - a) Dem Abs. 4 Satz 2 ist die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ voranzustellen.
  - b) Dem Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Satz 3 ist jeweils die Satznummerierung „<sup>3</sup>“ voranzustellen.
7. In § 79 Abs. 3 und § 85 Abs. 1 ist jeweils die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ zu streichen.

München, den 20. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Josef E r h a r d , Ministerialdirektor

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 33,25 € (ab 1.1.2009 40,00 €) zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Bankverbindung:** Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134